

Begründung

zur Naturschutzgebietsverordnung „Steinbrinker-Ströhener Masch“ (NSG HA 153)

Verpflichtung

Die Ausweisung des NSG „Steinbrinker-Ströhener Masch“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutzrichtlinie ergeben.

Das NSG deckt einen Teil des südöstlichen Ausläufers des Vogelschutzgebiets V 40 „Diepholzer Moorniederung“ ab, der Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 ist. Der weitaus größte Teil des NSG wurde bereits 1991 zum NSG erklärt. Um das später gemeldete Vogelschutzgebiet hoheitlich zu sichern, sind Flächenzuziehungen erforderlich.

Teile des NSG liegen im Landkreis Diepholz. Die Bearbeitung durch den Landkreis Nienburg – in einvernehmlicher Verständigung mit dem Landkreis Diepholz – beruht auf einem Erlass zur Zuständigkeitsübertragung durch das Umweltministerium.

Durch die Ausweisung zum Naturschutzgebiet kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das Bundesnaturschutzgesetz gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Schutzzweck und Erhaltungsziele

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt vorrangig in der Erhaltung und Entwicklung von Feuchtgrünländern für seltene und gefährdete Wiesenbrüter. Daneben hat das Gebiet auch eine Bedeutung für Vogelarten der offenen Feldflur und der Wälder, die das Gebiet als Brut- und Nahrungsraum nutzen. Die Erhaltungsziele ergeben sich aus der Vogelschutzrichtlinie.

Das Schutzgebiet dient auch als Lebensraum für Amphibien und weitere im Gebiet vorkommende wild lebende heimische Tier- und Pflanzenarten.

Ziel sind die Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustands der für das Gebiet wertbestimmenden Vogelarten, die derzeit überwiegend ungünstige Erhaltungszustände aufweisen.

Schutzbestimmungen und Freistellungen

Durch Schutzbestimmungen sowie durch Einschränkungen der freigestellten Nutzungen werden erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets abgewehrt.

Die Einschränkungen der Bewirtschaftung für das **Grünland** dienen der Erhaltung des Brut- und Nahrungsraums der wertbestimmenden Wiesenvögel.

Die Beschränkungen der **Jagd** dienen neben der Erhaltung des Landschaftsbildes vor allem der Vermeidung von Beunruhigungen der Wiesenvögel während der Brutzeit.

Folgekosten / Pflege / Unterhaltung

In Teilen des NSG sind Flächenankäufe sowie auch weiterhin Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich, um die Feuchtgrünländer zu erhalten und zu entwickeln.

Die Grünlandflächen im Eigentum des Landkreises bzw. des Landes Niedersachsen werden unter Pachtauflagen im Sinne des Schutzzwecks bewirtschaftet.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen und des Betretens des Gebiets festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auch auf die Erhaltung und Förderung der besonderen Eigenart, der Vielfalt und der Schönheit des Gebiets sowie seiner weitgehenden Ruhe und Ungestörtheit.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat
Fachdienst Naturschutz